

biet und Transport zur Endbehandlung in der Kläranlage Hohentanne für das Jahr 2023, Auftragssumme brutto: 207.615,85 €.

4. Abwassereinleitungsvertrag zwischen dem AZV und der Saxonia Galvanik GmbH, Halsbrücke, vom 20. / 26. Oktober 2020.
5. Abwassereinleitungsvertrag zwischen dem AZV und der Lederett Lederfaserwerkstoff GmbH, Großschirma, vom 22. / 27. Januar 2020.

### **Steuerliche Grundlagen**

Der Zweckverband erfüllt als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit der Beseitigung der Abwässer ausschließlich hoheitliche Aufgaben. Er unterhält auch keinen Betrieb gewerblicher Art. Daher ist der Verband nicht ertragsteuerpflichtig.

Hinsichtlich der Umsatzsteuer hat der Verband von der Option nach § 27 Abs. 22 UStG i.V.m. § 2b UStG Gebrauch gemacht. Danach gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art als umsatzsteuerlicher Unternehmer. Da der Zweckverband über keinen Betrieb gewerblicher Art verfügt, ist er bis spätestens 31. Dezember 2024 von der Umsatzsteuer befreit.

## FRAGENKATALOG ZUR PRÜFUNG NACH § 53 HGrG

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die Ordnungsmäßigkeit der Verbandsführung anhand des folgenden Fragenkreises zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

### Fragenkreis 1:

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Gemäß der Verbandssatzung sind die Verbandsversammlung, der Verwaltungsrat und der Verbandsvorsitzende die Organe des Zweckverbandes. In der Verbandssatzung sind die Zuständigkeiten und Aufgaben der Organe geregelt. Für die Verbandsversammlung wurde am 18. November 2003 eine Geschäftsordnung erlassen. In der Sitzung am 19. März 2019 beschloss die Verbandsversammlung eine Neufassung der Geschäftsordnung.

Zur Erledigung der Verbandsaufgaben ist eine Verbandsverwaltung einzurichten, die aus einem hauptamtlichen Geschäftsleiter und weiteren hauptamtlich Bediensteten des Zweckverbandes besteht. Die Aufgabenverteilung geht aus einem Organigramm hervor

Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Zweckverbandes.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr fanden vier Verbandsversammlungen und sieben Sitzungen des Verwaltungsrates statt. Vier Beschlüsse hat der Verwaltungsrat im Umlaufverfahren gefasst. Niederschriften über die Verbandsversammlungen und Sitzungen des Verwaltungsrates sowie die dort gefassten Beschlüsse liegen vor.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Geschäftsleiter ist laut Auskunft in keinen anderen Aufsichtsräten oder anderen Kontrollgremien tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses / Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates haben im Wirtschaftsjahr 2023 insgesamt € 2.106,00 Sitzungsgelder erhalten, die im Anhang in einer Summe angegeben werden. Auf die Angabe der Geschäftsleitungsvergütung wird unter Hinweis auf § 286 Abs. 4 HGB verzichtet

## Fragenkreis 2:

### Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsweise und Zuständigkeiten / Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Der Zweckverband verfügt über ein Organigramm sowie eine Reihe von Dienstweisungen, aus dem der Organisationsaufbau, Geschäftsbereiche, Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse ersichtlich sind. Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Verbandes.

Von der Geschäftsleitung erfolgt eine regelmäßige Überprüfung und ggfs. Anpassung der Organisationsstrukturen.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Solche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Spezielle Vorkehrungen zur Korruptionsprävention wurden nicht ergriffen und dokumentiert. Für den Zweckverband gelten die Vorschriften, die die Verwaltungen der Verbandsmitglieder zu beachten haben. Unter Berücksichtigung der Größe des Verbandes ist jedoch sichergestellt, dass wesentliche nicht miteinander vereinbare Funktionen organisatorisch getrennt sind. Der Korruptionsprävention dient auch die konsequente Anwendung des Vier-Augen-Prinzips.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für die wesentlichen Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Schriftliche Regelungen und Dienstanweisungen für die wesentlichen Entscheidungsprozesse sind erlassen. Anhaltspunkte dafür, dass die Regelungen nicht eingehalten wurden, haben sich nicht ergeben.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Eine ordnungsmäßige Dokumentation der Verträge ist gewährleistet.

### **Fragenkreis 3:**

Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Der Zweckverband erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan mit den Bestandteilen Erfolgs- und Liquiditätsplan, Investitionsprogramm und Stellenübersicht. Der Planungshorizont beträgt vier Jahre. Das Planungswesen des AZV entspricht den gesetzlichen Bestimmungen und den Bedürfnissen des Verbandes.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden systematisch untersucht

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen (Finanz- und Anlagenbuchhaltung sowie die Erstellung von kostenrechnerischen Auswertungen) entspricht der Größe und den besonderen Anforderungen des Verbandes.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Ein funktionierendes Finanzmanagement, welches eine laufende Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung gewährleistet, ist eingerichtet. Die Liquiditäts- und Kreditüberwachung obliegt der kaufmännischen Leiterin.

- e) Gehört zum Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht nicht.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Gebühren (Entgelte) werden zeitnah in Rechnung gestellt. Auf die Gebühren sind unterjährig Abschlagszahlungen zu leisten. Der Zahlungseingang wird überwacht, ein effektives Mahnwesen ist eingerichtet.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens / Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens- / Konzernbereiche?

Das Controlling wird von dem Geschäftsleiter in Zusammenarbeit mit der kaufmännischen Leiterin wahrgenommen. Eine eigenständige Controlling-Abteilung gibt es größtenbedingt im Verband nicht

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und / oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der Verband besitzt keine Beteiligungen.

#### **Fragenkreis 4:**

##### Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäftsleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Ein Risikomanagementsystem zur Erkennung bestandsgefährdender Risiken ist der Wirtschaftsplan und seine laufende Überwachung. In den Dienstberatungen des Geschäftsleiters mit den weiteren Führungskräften werden mögliche und bestehende Risiken angesprochen, analysiert und bewertet, im Bedarfsfall wird der Verwaltungsrat informiert.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die Maßnahmen zur Risikofrüherkennung sind ausreichend und geeignet, ihren Zweck zu erfüllen. Anhaltspunkte dafür, dass diese Maßnahmen nicht beachtet werden, haben sich nicht ergeben.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Mit den Vorgaben zum Wirtschaftsplan und dessen Überwachung sind Maßnahmen ausreichend dokumentiert

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Wir haben keine Erkenntnisse gewonnen, dass eine Anpassung der Frühwarnsignale und Maßnahmen an geänderte Gegebenheiten nicht erfolgt wäre.

#### **Fragenkreis 5:**

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Die Fragen des Fragenkreises 5 beziehen sich auf Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate. Derartige Geschäfte wurden vom Verband nicht getätigt; sie sind darüber hinaus auch nicht geplant. Auf die Einzeldarstellung der Unterfragen des Fragenkreises wird daher verzichtet.

#### **Fragenkreis 6:**

Interne Revision

Eine interne Revision als eigenständige Abteilung besteht nicht. Auf die Beantwortung der Unterfragen dieses Fragenkreises wird deshalb verzichtet. Kontrolltätigkeiten werden in Form der örtlichen Prüfung nach § 105 SächsGemO wahrgenommen.

**Fragenkreis 7:**

Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Anhaltspunkte dafür, dass für zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans nicht eingeholt worden ist, haben sich nicht ergeben.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Wir haben keine Kreditgewährung an den Geschäftsleiter oder an Mitglieder des Überwachungsorgans festgestellt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelnde Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Anhaltspunkte dafür, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht zustimmungspflichtige Maßnahmen vorgenommen wurden, haben wir nicht festgestellt.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung mit Ausnahme der nachfolgend genannten Sachverhalte nicht ergeben

Nach § 58 Abs. 2 SächsKomZG i.V.m. § 31 Abs. 2 SächsEigBVO ist der Jahresabschluss bis zum 30. April des Folgejahres aufzustellen. Der Jahresabschluss 2023 wurde am 28. Juni 2024 und damit verspätet aufgestellt.

### **Fragenkreis 8:**

Durchführung von Investitionen:

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagenwerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität / Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen werden angemessen geplant. Auskunftsgemäß werden Investitionen vor Aufnahme in den Wirtschaftsplan auf Rentabilität / Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen / Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Im Rahmen der Prüfung wurden keine derartigen Anhaltspunkte festgestellt

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Bei unserer Prüfung haben wir keine Feststellungen getroffen, dass die Durchführung, Budgetierung oder Veränderung von Investitionen nicht laufend überwacht oder Abweichungen nicht untersucht werden.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Bei abgeschlossenen Investitionen haben sich mit Ausnahme der Erweiterung des Verwaltungsgebäudes keine wesentlichen Überschreitungen ergeben. Die Investitionen in die Erweiterung des Verwaltungsgebäudes überschreiten die Planansätze um T€ 216.

Insgesamt waren im Investitionsplan 2023 Investitionen in Höhe von T€ 7.688 geplant. Tatsächlich wurden im Wirtschaftsjahr 2023 für Investitionen T€ 2.080 ausgegeben und damit T€ 5.608 weniger als insgesamt geplant. Die Minderausgaben betreffen insbesondere die Sanierung der Kläranlage Siebenlehn und Kanalbaumaßnahmen.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Derartige Anhaltspunkte haben sich während unserer Prüfung nicht ergeben.

### **Fragenkreis 9:**

#### Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Wir haben keine Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen festgestellt.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Konkurrenzangebote werden grundsätzlich eingeholt und berücksichtigt

### Fragenkreis 10:

Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Eine kontinuierliche Informations- und Berichterstattung an die Verbandsversammlung wird durchgeführt.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens / Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens- / Konzernbereiche?

Die der Verbandsversammlung übergebenen Berichte und Informationen enthalten u. E. ausreichende und umfassende Angaben über die wirtschaftliche Lage des Verbandes.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Nach unseren Feststellungen wurde das Überwachungsorgan von der Geschäftsleitung angemessen und zeitnah über wesentliche Vorgänge unterrichtet.

Für das Wirtschaftsjahr haben wir keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen festgestellt

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts- / Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs 3 AktG)?

Nach den Sitzungsprotokollen haben Berichterstattungen auf besonderen Wunsch des Überwachungsorgans nicht stattgefunden.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Uns sind keine Anhaltspunkte für eine nicht ausreichende Berichterstattung bekannt.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung (Directors & Officers liability insurance)? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung mit Selbstbehalt wurde abgeschlossen.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?

Derartige Interessenkonflikte lagen auskunftsgemäß nicht vor

#### **Fragenkreis 11:**

Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

In wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen besteht nicht

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Die Bestände sind nicht auffallend hoch oder niedrig

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Solche Anhaltspunkte haben sich grundsätzlich nicht ergeben.

### **Fragenkreis 12:**

#### Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Kapitalstruktur setzt sich zu 67 % aus internen Finanzierungsquellen (Eigenkapital und Sonderposten) und zu 33 % aus externen Finanzierungsquellen (Darlehen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten) zusammen.

Am Abschlussstichtag bestehende wesentliche Investitionsverpflichtungen sollen aus selbst erwirtschafteten Mitteln, Fördermitteln und Darlehen finanziert werden.

- b) Wie ist die Finanzlage des Unternehmens / Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Die Finanzlage des Verbandes ist geordnet und solide. Ein Konzern liegt nicht vor.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz- / Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Im Berichtsjahr erhielt der AZV von der SAB einen Kapitalzuschuss in Höhe von T€ 31. Der Kapitalzuschuss wurde der Kapitalrücklage des AZV zugeführt.

Anhaltspunkte dafür, dass die mit der Gewährung von Fördermitteln verbundenen Verpflichtungen und Auflagen nicht beachtet wurden, ergaben sich nicht.

**Fragenkreis 13:**

Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung bestehen nicht.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Jahresüberschuss des Wirtschaftsjahres 2023 soll auf neue Rechnung vorge-tragen werden. Dies ist mit der wirtschaftlichen Lage des Verbandes vereinbar.

**Fragenkreis 14:**

Rentabilität und Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens / Konzerns nach Segmen-ten / Konzernunternehmen zusammen?

Unterschiedliche Segmente liegen beim AZV nicht vor

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis (Jahresüberschuss von T€ 250) ist durch die Insolvenz eines Großkunden mit Aufwendungen in Höhe von T€ 121 belastet.

Die nach dem SächsKAG vorgeschriebene Ermittlung von Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen hat für das Jahr 2023 eine Kostenüberdeckung von T€ 513 ergeben. In dieser Höhe wurde aufwandswirksam eine Rückstellung für Gebührenüberschüsse gebildet. Die Verbindlichkeit aus Gebührenüberschüssen der Vorjahre wurde mit T€ 368 ertragswirksam aufgelöst.

Ohne diese Aufwendungen und Erträge hätte sich ein Jahresüberschuss von T€ 516 ergeben.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Die Leistungsbeziehungen mit den Verbandsmitgliedern sind nach unseren Feststellungen im Rahmen der Prüfung zu angemessenen Konditionen vorgenommen worden.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Beim Zweckverband bestehen keine Konzessionsverträge.

### **Fragenkreis 15:**

Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Einzelne verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, gab es im Wirtschaftsjahr 2023 nicht.

Aufgrund der Insolvenz eines Großkunden waren Wertberichtigungen von Forderungen und Rückstellungen für mögliche Rückzahlungen von Abwassergebühren zu bilden

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Fragenkreis 14 b).

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Der Verband hat im Wirtschaftsjahr 2023 wie auch im Vorjahr einen Jahresüberschuss erzielt.

**Fragenkreis 16:**

Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Der Verband erzielte im Wirtschaftsjahr 2023 einen Jahresüberschuss.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Der Verband strebt keinen Gewinn an. Ziel ist eine kostendeckende Abwasserbeseitigung gemäß den Festlegungen im SächsKAG.